Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Erstattung von Ersatzleistungen für die Gemeindebücherei Neuching

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei und für die Ausleihe bestimmter Medien werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für beschädigte oder verlorene Medien und Bestandteile werden Ersatzleistungen nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. Ersatzleistungen sind keine Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenfreie Benutzung

(1) Die Benutzung der Räume der Gemeindebücherei vor Ort ist gebührenfrei.
(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt nicht für die in § 4 genannten entgeltpflichtigen Ausleihvorgänge, Säumnisse, Mahnungen oder Ersatzleistungen.

§ 3 Begriffsbestimmung Öffnungstag

Öffnungstag im Sinne dieser Satzung ist jeder Kalendertag, an dem die Gemeindebücherei, während der allgemein bekannt gegebenen Öffnungszeiten für die Rückgabe und Ausleihe geöffnet ist. Schließtage und gesetzliche Feiertage, an denen die Gemeindebücherei geschlossen ist, gelten nicht als Öffnungstage.

§ 4 Gebühren und sonstige Beträge

Ausleihe einer DVD, CD, eines Hörbuchs oder eines Tonies	0,50 € je Ausleihe
Ausleihe einer Toniebox	1,00 € je Ausleihe
Überschreitung der Leihfrist	0,50 € je Medium und Öffnungstag
Ersatz für eine beschädigte oder verlorene CD- oder DVD-Hülle	1,00 €
Ersatz für ein beschädigtes oder verlorenes Medienetikett	0,25 €
Ersatz für einen verlorenen Benutzerausweis	2,00 €
Ersatz für ein verlorenes gewöhnliches Spielteil	1,00 € je Spielteil
Ersatz für ein elektronisches, besonders beschaffungsaufwändiges oder vom Hersteller als Sonderteil bezeichnetes Spielteil	1,50 € je Spielteil

Die Einstufung eines Spielteils nach dem letzten Tabellenpunkt ist von der Gemeindebücherei zu dokumentieren. Die Gebühr für ein Spielteil wird nicht erhoben, wenn wegen des Verlusts eines für die Spielbarkeit erforderlichen Teils der vollständige Ersatz des Spiels nach § 5 zu leisten ist.

§ 5 Ersatz für beschädigte oder verlorene Medien

(1) Für ein verlorenes Medium ist Wertersatz zu leisten. Ist eine Ersatzbeschaffung möglich, richtet sich der Ersatzbetrag nach den erforderlichen und angemessenen Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Medium. Dabei sind insbesondere das Alter, der Zustand und die bisherige Nutzungsdauer des Mediums zu berücksichtigen.
(2) Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, wird der Wert eines vergleichbaren Mediums am maßgeblichen Markt unter Berücksichtigung des Alters und Zustands zugrunde gelegt. Der maßgebliche Marktpreis ist von der Gemeindebücherei nachvollziehbar zu ermitteln und zu dokumentieren. Ein pauschaler Ansatz des Neupreises erfolgt nur, wenn dies dem erforderlichen Wiederbeschaffungsaufwand für ein gleichwertiges Medium entspricht.
(3) Für ein beschädigtes Medium ist der erforderliche und angemessene Reparaturaufwand zu ersetzen. Ist eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, gilt Absatz 1 entsprechend.
(4) Fehlt bei einem Spiel ein Teil, ohne den das Spiel nicht mehr bestimmungsgemäß spielbar ist, ist statt des Betrags nach § 4 der erforderliche Ersatzbetrag für das vollständige Spiel nach den Absätzen 1 und 2 zu leisten. Eine doppelte Berechnung von Einzelteil- und Vollersatz findet nicht statt.
(5) Die Ersatzleistung nach diesem Paragraphen wird durch die Gemeindebücherei unter Berücksichtigung der genannten Kriterien festgesetzt und der verpflichteten Person mitgeteilt. Auf Verlangen sind die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen in geeigneter Form darzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Ausleihgebühr entsteht mit der Ausgabe des entgeltpflichtigen Mediums und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
(2) Die Gebühr wegen Überschreitung der Leihfrist entsteht ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist. Sie wird für jeden Öffnungstag erhoben, an dem das Medium nach Ablauf der Leihfrist noch nicht zurückgegeben ist. Der Tag der tatsächlichen Rückgabe wird mitgerechnet, sofern die Rückgabe während der Öffnungszeit erfolgt. Die Gebühr wird mit ihrem jeweiligen Entstehen fällig.
(3) Die Mahngebühr entsteht mit der Veranlassung beziehungsweise dem Versand der jeweiligen Mahnung und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für jede Mahnung wird die hierfür in § 4 festgelegte Gebühr gesondert erhoben. Die Gebühren der einzelnen Mahnungen werden nicht durch die jeweils folgende Mahnung ersetzt.
(4) Die Ersatzleistung nach § 5 entsteht mit der Festsetzung und Mitteilung des Ersatzbetrags. Sie ist innerhalb der in der Mitteilung bestimmten Frist, mindestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner und Ersatzpflichtige

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Inhaberin oder der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen die minderjährige Person und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner, soweit gesetzlich zulässig.
(2) Ersatzpflichtig für beschädigte oder verlorene Medien und Bestandteile ist die Person, die den Schaden oder Verlust zu vertreten hat. Bei Minderjährigen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 8 Zahlungsweise und Vollstreckung

(1) Gebühren und Ersatzleistungen sind an die Gemeindebücherei oder an die von der Gemeinde bestimmte Zahlstelle zu entrichten. Die zulässigen Zahlungsarten werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

(2) Werden fällige Gebühren oder Ersatzleistungen nicht fristgerecht entrichtet, können sie nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht und vollstreckt werden. Weitergehende gesetzliche Kosten und Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gebühren- und Kostenordnung für die Gemeindebücherei Neuching vom 07.09.2018 außer Kraft.

I. Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching hat diese Satzung in seiner Sitzung am 20.10.2026 beschlossen.

II. Ausfertigung

Ausgefertigt:
Oberneuching, den 21.10.2026

Gemeinde Neuching

Thomas Bartl (1. Bürgermeister)

III. Bekanntmachung

Bekannt gemacht im Amtsblatt der VG Oberneuching am 06.11.2026

Gemeinde Neuching

Thomas Bartl (1. Bürgermeister)